



Dauergrabpflege-Vertrag Nr.:
Grabstätte:

Ergänzende Vertragsbedingungen für Dauergrabpflege-Verträge im Memoriam-Garten

Der Leistungsumfang des jeweiligen Dauergrabpflege-Vertrages ergibt sich individuell aus der Leistungsaufstellung, die Bestandteil des Dauergrabpflege-Vertrages ist:

Darin enthalten sind folgende Leistungen:

- ▶ Grabpflege incl. Wechselbepflanzung (Frühjahr, Sommer, Herbst/Winter) für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren in dem oben bezeichneten, einheitlich bepflanzten und gestalteten Memoriam-Garten
- ▶ Grabstein mit Inschrift
- ▶ Verwaltung und Absicherung des Dauergrabpflegevertrages durch die FTB
- ▶ Kontrolle der auszuführenden Leistungen durch die FTB

Für Memoriam-Gärten auf den kommunalen Friedhöfen Berlins gelten folgende Bestimmungen:

1. Grabstätten in den Memoriam-Gärten gelten per Definition als Urnen-Reihengräber und Erd-Reihengräber. Die entstehenden Friedhofsgebühren sind nicht im o. g. Betrag enthalten. Diese sind, entsprechend der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung, direkt bei der zuständigen Friedhofsverwaltung abzurechnen. Ein Nachkaufsrecht für die Grabstelle besteht nicht, die Belegung erfolgt der Reihe nach. Bei Vorsorgeverträgen besteht kein Anspruch auf eine Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte, es sei denn es wurde eine Platzreservierung vorgenommen.
2. Bei Abschluss eines Vorsorgevertrages ist bis zum Eintritt des Leistungsfalls die Pflege der reservierten Stelle der beauftragten Friedhofsgärtnerei zusätzlich gegen Rechnung jährlich zu vergüten. Beim Urnenreihengrab fallen jährlich Kosten in Höhe von € 120,00 und beim Erdreihengrab in Höhe von € 175,00 an.
3. Das Kündigungsrecht des Dauergrabpflegevertrages erlischt mit erfolgter Beisetzung in der o. g. Grabstelle. Im Falle der Kündigung eines Vorsorgevertrages entfällt die vereinbarte Platzreservierung.
4. Der Nutzungsberechtigte beauftragt die FTB einen entsprechenden Grabstein mit Inschrift anfertigen zu lassen. Es gelten die im Dauergrabpflegevertrag gemachten Angaben. Für den jeweiligen Memoriam-Garten gelten einheitliche Gestaltungsvorschriften. Über das Standardangebot im Vertrag hinaus kann zusätzlich in Absprache mit der Friedhofsgärtnerei ein höherwertiger Grabstein und/oder die erweiterte Beschriftung des Grabmales mit den vollständigen Lebensdaten beauftragt werden, der die Gesamtgestaltung des Grabfeldes nicht stört. Die Kostendifferenz ist von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Individuelle Gestaltungswünsche sind vom Betreiber zu genehmigen. Für die Standsicherheit des Grabsteines übernimmt der Betreiber die Gewährleistung (entgegen I, Nr. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Für die Grabmalaufstellung erhebt die Friedhofsverwaltung eine Grabmalgenehmigungsgebühr in Höhe von in der Regel € 180,00 zusätzlich zur Friedhofsgebühr. Mit meiner Unterschrift bevollmächtige ich den Steinmetz den Grabmalgenehmigungsantrag zu stellen.
5. Die Bepflanzung und Pflege des gesamten Grabfeldes erfolgt durch einen Vertragsbetrieb der FTB. Die Gestaltung der Grabstelle obliegt dem ausführenden Vertragsbetrieb. Einzelwünsche können ausschließlich in Absprache mit der ausführenden Friedhofsgärtnerei berücksichtigt werden. Pflegemaßnahmen und Pflanzungen, die nicht durch den Vertragsbetrieb erfolgen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Ablage von Gestecken, Kerzen u. ä. ist auf der dafür vorgesehenen Stelle vorzunehmen. Die Friedhofsgärtnerei stellt hierfür auf Wunsch eine entsprechende Ablageplatte zur Verfügung.
6. Die Bewässerung des Memoriam-Gartens erfolgt mittels automatischer Bewässerungsanlage mit dem vom Friedhof bereitgestellten Wasser. Mir ist bekannt, dass es durch Brunnenwasser möglicherweise zu Verfärbungen an Pflanzen und Grabmalen kommen kann. Für eventuelle Schäden wird keine Haftung übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers